

Suizid-Szenario zu detailliert geschildert

Drama im Wald: Drei Mädchen suchen den Tod in einem Zelt

Eine Lokalzeitung berichtet über ein tragisches Ereignis unter der Überschrift „Drei Mädchen vergiften sich im Wald“. Der Autor beschreibt, wie Polizisten in einem Zelt die leblosen Körper gefunden hätten. Betreuer eines Wohnheims für psychisch Kranke hatten den Abschiedsbrief einer der drei jungen Frauen gefunden und die Polizei verständigt. Zur Entdeckung der Toten schreibt die Zeitung: „Die drei hatten eine grüne Plane über das Zelt gezogen und alle Öffnungen mit Isolierband verklebt. Im Zeltinneren fanden die Polizisten drei abgebrannte Einweggrills, außerdem die Abschiedsbriefe der beiden Mädchen aus dem Emsland und aus Bayern.“ Weiterhin heißt es: „Kohlenmonoxid aus dem Grillkohlefeuer ließ die drei jungen Frauen in ihrem Zelt ersticken.“ Ein Leser der Zeitung moniert, dass die Darstellung der Selbstmordmethode zu detailliert sei und zu Nachahmungen führen könne. Es hätte ausgereicht zu schreiben, dass die drei Mädchen im Wald Selbstmord begangen hätten. Die Rechtsabteilung der Zeitung widerspricht. In einer Pressekonferenz mit der ermittelnden Staatsanwältin sei wesentlich ausführlicher über die Einzelheiten der Selbsttötung berichtet worden. Für den Leser wäre die Berichterstattung nicht verständlich gewesen, wenn lediglich berichtet worden wäre, dass die Betroffenen den Erstickungstod erlitten hätten. Die gebotene Zurückhaltung im Fall der Berichterstattung über Selbsttötungen sei gewahrt worden, zumal die Redaktion keine Einzelheiten genannt habe. Sie habe sich für diese Art der Berichterstattung entschieden, weil nur so das planvolle Vorgehen der drei jungen Frauen deutlich geworden sei. (2011)

Die Berichterstattung über Suizide stellt Redaktionen immer vor das Problem, welche Einzelheiten man darstellen kann, sofern man überhaupt berichten möchte. Anerkannte Richtschnur für solche Fälle ist die Richtlinie 8.5 des Pressekodex. Sie gebietet eine zurückhaltende Berichterstattung. Dies gilt vor allem für die Namen und die Schilderung der Begleitumstände. In der Darstellung der Suizidmethode erkennt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die Richtlinie. Er spricht einen Hinweis aus. Dass die jungen Frauen sich in einem Zelt mit Hilfe von Einweggrills vergiftet haben, ist ein Detail, das nicht hätte erwähnt werden sollen. Es gilt der Erfahrungsgrundsatz: Je weniger Details zur Suizidmethode bekannt werden, desto weniger trägt die Berichterstattung bei gefährdeten Personen zu Nachahmungstaten bei. Sofern es Begleitumstände bei einem Suizid gibt, die eine genaue Beschreibung des Tathergangs notwendig machen, können diese unter Umständen genannt werden. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. (0518/11/1)

Aktenzeichen:0518/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis